



Jungingen

Aktuell

Ausgabe 17 • Donnerstag, 29. April 2021

100 Jahre Elektrifizierung der Gemeinde Jungingen

Mit einem ganz besonderen Jubiläum hat sich unser Heimatforscher Ludwig Bosch in den vergangenen Wochen und Monaten beschäftigt, denn genau seit 100 Jahren gibt es in Jungingen in den meisten Häusern elektrischen Strom.

Dazu hat er an vielen Orten recherchiert wie beispielsweise dem Wirtschaftsarchiv, dem Landesarchiv, der hohenzollerischen Heimatbücherei und vielen mehr. Entstanden ist daraus eine sehr schön bebilderte Dokumentation zu diesem Thema, die er vergangene Woche fertiggestellt und die erste Ausgabe an Bürgermeister Oliver Simmendinger übergeben hat. Dieser bedankte sich und zeigte sich begeistert über so viel Engagement. „Auf der einen Seite sind 100 Jahre eine lange Zeit. Wenn man allerdings bedenkt, wie sehr wir heute von Strom abhängig sind, klingt es schier unglaublich, dass es gerade erst vor 100 Jahren „so richtig“ losgegangen ist. Wir sollten deshalb wieder lernen, sparsam mit Strom und anderen Ressourcen umzugehen, denn nicht zuletzt der hohe Strombedarf verursacht bis heute einen großen Anteil an Emissionen. Absolut positiv und nicht nur für Technikfreunde interessant ist allerdings der technische Fortschritt, der durch den Rückblick in der Dorfgeschichte nochmals deutlich wird.“ Die gebundene und farbige Dokumentation ist, ebenso wie noch einige Ausgaben der DVD von Ludwig Bosch, im Rathaus käuflich zu erwerben.



Ludwig Bosch und Bürgermeister Oliver Simmendinger vor dem Junginger Rathaus

Foto: Horst Bendix



Sauber durchs Killertal

Umwelt- und Klimaschutz sind mittlerweile in allen Bereichen unseres Lebens angekommen - besonders spürbar ist dies auch beim Thema Mobilität. Dabei spielt gerade bei der Bahn nicht erst seit gestern der elektrische Antrieb eine große Rolle. Doch können Sie sich vorstellen, dass unsere Zollernalb- oder Killertalbahn einmal mit einer Oberleitung versehen wird? Doch wie sonst sollen die schweren Güterwagen sauber durchs Killertal kommen oder unsere Schüler und Pendler ganz ohne Diesel und Ruß an ihr Ziel? Eine mögliche Alternative, zumindest was den Personentransport anbelangt, könnte der Coradia iLint sein. Der weltweit erste in Serie gefertigte Wasserstoffzug der Firma Alstom soll auch auf unserem Streckennetz zum Einsatz kommen, zunächst allerdings nur um Erfahrungen damit zu sammeln. Der Triebwagen, der vom Erscheinungsbild ähnlich aussieht wie die kürzlich angeschafften Triebwagen der SWEG, hat allerdings eine Brennstoffzelle an Bord und produziert damit seine eigene Energie.

Er ist somit völlig frei von Emissionen, geräuscharm und gibt lediglich Wasserdampf und Kondenswasser ab. Der Zug zeichnet sich außerdem durch zahlreiche Innovationen aus: saubere Energieumwandlung, flexible Energiespeicherung in Batterien sowie intelligentes Management von Antriebskraft und verfügbarer Energie. Gezielt entwickelt für den Einsatz auf nichtelektrifizierten Strecken, ermöglicht er einen sauberen, nachhaltigen Zugbetrieb.

Das Land Baden-Württemberg unterstützt die SWEG als Betreiber unserer Bahnstrecke in der Zusammenarbeit mit der Fa. Alstom. Ab dem kommenden Wochenende bis Ende des Jahres soll der iLint auf dem gesamten Zollernalb-Bahn-Netz der SWEG zum Einsatz kommen. Als bekennender Eisenbahnfan freut sich darüber auch unser Bürgermeister Oliver Simmendinger. Er ist jedoch sicher nicht der Einzige, der es kaum erwarten kann, den innovativen Zug bei uns im schönen Killertal zu sehen. Man darf also gespannt sein, ob sich das Konzept bewährt.



Foto: Horst Bendix

Siehe Text Seite 7



**GEMEINDE
JUNGINGEN**
Zollernalbkreis

ANMELDUNG

BITTE AUSGEFÜLLT ZUM TEST MITBRINGEN!

Bitte die Einverständniserklärung sorgfältig durchlesen und unterschrieben mitbringen.

Name	
Anschrift	
Geburtsdatum	

.....
Wird vom Tester ausgefüllt

Testdatum	
Testuhrzeit	
Antigentest wurde durchgeführt von	<input type="checkbox"/> Ursula Köbele <input type="checkbox"/> Matthias Kohler <hr/> Unterschrift
Testergebnis	<input type="checkbox"/> positiv <input type="checkbox"/> negativ

Einverständniserklärung sowie Bescheinigung über das Vorliegen eines SARS-CoV-2 Antigentests

Getestete Person:		
➤	Vorname	Name
	Anschrift (Straße, Postleitzahl, Ort)	Geburtsdatum
		Telefonnummer
	E-Mail-Adresse	

Hinweise zur Durchführung eines PoC-Antigen-Test auf SARS-CoV-2

Ein PoC-Antigen-Test auf SARS-CoV-2 wird mittels Abstrich in Nase bzw. Rachen durchgeführt. Hierfür wird mit einem Wattestäbchen über die Schleimhäute in der Nase bzw. im Rachen gestrichen, um die Probe zu erheben. Auch bei großer Sorgfalt in der Durchführung sind in Einzelfällen Verletzungen wie Reizungen der Nase oder leichte Blutungen nicht auszuschließen.

Im Falle eines positiven Antigentests muss sich die getestete Person unverzüglich in häusliche Quarantäne begeben und sich einem PCR-Test unterziehen. Bitte beachten Sie hierzu die offiziellen Informationen des Landes Baden-Württemberg. Falsch-positive Ergebnisse sind zu einem bestimmten Prozentsatz nicht auszuschließen, in diesem Fall ist dem Prozess wie bei einem positiven Fall zu folgen. Ein negatives Testergebnis hingegen bedeutet nicht, dass eine COVID-19-Infektion sicher auszuschließen ist. Das Ergebnis stellt lediglich eine Momentaufnahme des Infektionsstatus zu der Zeit der Durchführung des Tests dar.

Datenschutzhinweise

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um eine Infektion mit einem nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) meldepflichtigen Krankheitserreger. Im Falle eines positiven Testergebnisses ist die testdurchführende Stelle gemäß § 8 IfSG zur unverzüglichen Meldung an das zuständige Gesundheitsamt verpflichtet. Dies hat gemäß § 9 Abs. 1 IfSG namentlich zu erfolgen und beinhaltet die Weiterleitung der in diesem Vordruck erhobenen personenbezogenen Daten an das zuständige Gesundheitsamt. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 9 Abs. 2 g) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Diese Bescheinigung ist zugleich das Meldeformular und muss nach erfolgter Meldung von der testenden Stelle für den Zeitraum von 4 Wochen aufbewahrt und danach datenschutzkonform vernichtet werden.

Mit dieser Unterschrift bestätigen Sie, dass

- bei Ihnen aktuell keine Symptome einer akuten Infektion vorliegen
- Sie die Hygienemaßnahmen weiterhin beachten, auch bei negativem Befund
- Sie sich im Falle eines positiven Befunds umgehend in häusliche Quarantäne begeben, sowie eine Testung mittels PCR-Test durchführen lassen
- Sie die Datenschutzhinweise gelesen und verstanden haben und sich mit der beschriebenen Nutzung einverstanden erklären
- Sie die oben beschriebenen Hinweise und Risiken der Durchführung des PoC-Antigen-Test auf SARS-CoV-2 gelesen, vollständig verstanden haben und Sie der Durchführung des Tests zustimmen.

Ort, Datum

Unterschrift

Ach was?!



Kein Wasser im Schwimmbecken?

Der Gemeinderat hat in der vergangenen öffentlichen Sitzung vom 22. April 2021 das Thema Freibad-Öffnung unter Corona-Bedingungen beraten. Bürgermeister Oliver Simmendinger stellte zunächst klar, dass eine Öffnung in jedem Falle möglich sei! Andererseits gäbe es aber gute Gründe, insbesondere auch aufgrund der Erfahrungen aus dem vergangenen Jahr, das Bad nicht zu öffnen.

Nachfolgend die wesentlichen Argumente:

- Zusätzlicher hoher Verwaltungsaufwand (Personalbeschaffung/Ticketsystem/Kiosk-Automaten)
- Frau Köbele und Frau Rogic sind derzeit intensiv in die Testungen der Gemeinde in Rathaus, Schule und Kindergarten eingebunden – beides sei unmöglich.
- Das Wetter und die Corona-Situation ließen bisher kaum Arbeiten im Freibad zu, eine potentielle Öffnung ist nicht vor Mitte/Ende Juni möglich.
- In 2020 verzeichnete das Bad äußerst reduzierte Besucherzahlen (2.800 gegenüber durchschnittlich 7.000 oder in 2019 sogar über 8.000 Besucher).
- Coronabedingte Mehrkosten zwischen 5.000 € und 10.000 € bedeuten bei dieser Besucherzahl alleine 2 € Mehrkosten für jeden Besucher (Säugling, Kinder, Erwachsene).
- Ungewisse Rechtslage: werden Freibäder überhaupt und unter welchen Bedingungen öffnen dürfen? Dies ist längst noch nicht sicher – die Kosten für die Vorbereitungen des Bades mit ca. 35.000 € wären dann umsonst geflossen.

Besonders wichtig war es unserem Bürgermeister, wie auch den Mitgliedern des Gemeinderats, unseren Kindern und Familien im Falle einer Schließung „irgendein“ Angebot machen zu können. Die Chance in dieser Situation, viel weniger Bad-Besuchern als in anderen Jahren „weh“ zu tun, müsse man nutzen, um Zeit und Geld in den Erhalt und die Attraktivität des Bades zu investieren.

Ob und wie dies im Detail aussehen könnte, daran wird derzeit mit Hochdruck gearbeitet. In jedem Fall soll das eingesparte Geld in das Bad selbst investiert werden, führte der Vorsitzende des Gremiums in seinen Ausführungen fort. Nach Abwägung aller Argumente wurde dann spürbar schweren Herzens der Beschluss gefasst, die Schwimmbecken nicht auf die Öffnung vorzubereiten. Eine „richtige“ Freibad-Saison wird es deshalb in 2021 zu unser aller Bedauern nicht geben. Wir bitten jedoch alle Freibad-Fans um Verständnis und hoffen auf eine coronafreie Saison 2022! Über die Pläne und Maßnahmen werden wir an dieser Stelle natürlich berichten.



Amtliche Bekanntmachungen



Verwaltungsgemeinschaft Hechingen-Jungingen-Rangendingen

Öffentliche Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses

Am Dienstag, 4. Mai 2021, 17.00 Uhr, findet im Ratssaal des Rathauses Hechingen eine öffentliche Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses der Verwaltungsgemeinschaft Hechingen-Jungingen-Rangendingen statt.

Tagesordnung:

1. Punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans 2004 der Verwaltungsgemeinschaft Hechingen-Jungingen-Rangendingen im Bereich Gewann Killberg, Gemarkung Hechingen, im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans „Killberg IV“, Hechingen, gem. § 8 Abs. 3 BauGB
 - Ergebnis aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
 - Entwurfsfeststellung
 - Auslegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB
2. Punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes 2004 der Verwaltungsgemeinschaft Hechingen-Jungingen-Rangendingen im Bereich Hinter Rieb, Gemarkung Hechingen, im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplanes „Sondergebiet Hinter Rieb“, Hechingen, gem. § 8 Abs. 3 BauGB
 - Ergebnis aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
 - Entwurfsfeststellung
 - Auslegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB
3. Verschiedenes

Amtliche Bekanntmachung zur Einführung des § 28b des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

Gültige Regelungen seit 24.4.2021

Am 23. April 2021 ist das Vierte Gesetz zum Schutze der Bevölkerung in einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite in Kraft getreten. Der im Rahmen dieses Gesetzes neu geschaffene § 28b Infektionsschutzgesetz (IfSG) legt nun bundesweit Schwellenwerte von 100 bzw. 165 bei der kreisbezogenen 7-Tage-Inzidenz fest, an deren Überschreiten bzw. Unterschreiten konkrete Rechtsfolgen geknüpft sind. Das Gesundheitsamt des Landratsamtes hat bereits am 29. März 2021 im Rahmen der regelmäßig durchgeführten Prüfung im Zollernalbkreis eine seit 3 Tagen in Folge bestehende 7-Tage-Inzidenz von mehr als 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner festgestellt und öffentlich bekanntgemacht. Seit Inkrafttreten der verschärften Maßnahmen wurde der Inzidenzwert von 100 nicht mehr dauerhaft unterschritten. Die 7-Tage-Inzidenz lag im Zollernalbkreis am Dienstag, 20. April 2021, bei 175,9, am Mittwoch, 21. April 2021, bei 202,8 und am darauf folgenden Donnerstag, 22. April 2021, betrug die Inzidenz bereits 216,5. Ist der Schwellenwert auf Basis der RKI-Werte bereits überschritten, so hat das Landratsamt dies in geeigneter Form ortsüblich bekanntzugeben. Die Wirkung der Bundesnotbremse tritt dann gem. § 77 Abs. 6 IfSG am Folgetag, also am Samstag, 24. April 2021, ein. Bis dahin gelten die bisherigen Regelungen der Corona-Verordnung der Landesregierung weiter.

Nach § 28b Abs. 1 IfSG gelten im Zollernalbkreis seit dem 24. April 2021 wegen der **Überschreitung des Schwellenwertes von 100** folgende Regelungen:

1. **Private Zusammenkünfte:** Private Zusammenkünfte im öffentlichen oder privaten Raum sind nur gestattet, wenn an ihnen **höchstens die Angehörigen eines Haushalts und eine weitere Person einschließlich der zu ihrem Haushalt gehörenden Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres** teilnehmen; Zusammenkünfte, die ausschließlich zwischen den Angehörigen desselben Haushalts, ausschließlich zwischen Ehe- oder Lebenspartnerin-

nen und -partnern oder ausschließlich in Wahrnehmung eines Sorge- oder Umgangsrechts oder im Rahmen von Veranstaltungen bis 30 Personen bei Todesfällen stattfinden, bleiben unberührt.

2. Nächtliche Ausgangssperre: Der Aufenthalt von Personen außerhalb einer Wohnung oder einer Unterkunft und dem jeweils dazugehörigen befriedeten Besitztum ist **von 22.00 Uhr bis 5.00 Uhr des Folgetags** untersagt; dies gilt nicht für Aufenthalte, die folgenden Zwecken dienen:

- a) der Abwendung einer Gefahr für Leib, Leben oder Eigentum, insbesondere eines medizinischen oder veterinärmedizinischen Notfalls oder anderer medizinisch unaufschiebbarer Behandlungen,
- b) der Berufsausübung im Sinne des Artikels 12 Absatz 1 des Grundgesetzes, soweit diese nicht gesondert eingeschränkt ist, der Ausübung des Dienstes oder des Mandats, der Berichterstattung durch Vertreterinnen und Vertreter von Presse, Rundfunk, Film und anderer Medien,
- c) der Wahrnehmung des Sorge- oder Umgangsrechts,
- d) der unaufschiebbaren Betreuung unterstützungsbedürftiger Personen oder Minderjähriger oder der Begleitung Sterbender,
- e) der Versorgung von Tieren,
- f) aus ähnlich gewichtigen und unabweisbaren Zwecken oder
- g) zwischen 22.00 und 24.00 Uhr der im Freien stattfindenden allein ausgeübten körperlichen Bewegung, nicht jedoch in Sportanlagen.

3. Freizeiteinrichtungen: Die Öffnung von Freizeiteinrichtungen wie insbesondere Freizeitparks, Indoorspielplätzen, von Einrichtungen wie Badeanstalten, Spaßbädern, Hotelschwimmbädern, Thermen und Wellnesszentren sowie Saunen, Solarien und Fitnessstudios, von Einrichtungen wie insbesondere Diskotheken, Clubs, Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen, Prostitutionsstätten und Bordellbetrieben, gewerblichen Freizeitaktivitäten, Stadt-, Gäste- und Naturführungen aller Art, Seilbahnen, Fluss- und Seenschiffahrt im Ausflugsverkehr, touristischen Bahn- und Busverkehren und Flusskreuzfahrten, ist untersagt.

4. Einzelhandel: Die Öffnung von Ladengeschäften und Märkten mit Kundenverkehr für Handelsangebote ist untersagt; wobei der Lebensmittelhandel einschließlich der Direktvermarktung, ebenso Getränkemärkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörakustiker, Tankstellen, Stellen des Zeitungsverkaufs, Buchhandlungen, Blumenfachgeschäfte, Tierbedarfsmärkte, Futtermittelmärkte, Gartenmärkte und der Großhandel mit den Maßgaben ausgenommen sind, dass:

- a) der Verkauf von Waren, die über das übliche Sortiment des jeweiligen Geschäfts hinausgehen, untersagt ist,
- b) für die ersten 800 Quadratmeter Gesamtverkaufsfläche eine Begrenzung von einer Kundin oder einem Kunden je 20 Quadratmeter Verkaufsfläche und oberhalb einer Gesamtverkaufsfläche von 800 Quadratmetern eine Begrenzung von einer Kundin oder einem Kunden je 40 Quadratmeter Verkaufsfläche eingehalten wird, wobei es den Kundinnen und Kunden unter Berücksichtigung der konkreten Raumverhältnisse grundsätzlich möglich sein muss, beständig einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zueinander einzuhalten und
- c) in geschlossenen Räumen von jeder Kundin und jedem Kunden eine **Atmenschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) oder eine medizinische Gesichtsmaske (Mund-Nase-Schutz)** zu tragen ist.

Click and Collect: Die Abholung vorbestellter Waren in Ladengeschäften ist weiterhin zulässig, wobei die Maßnahmen nach Ziffer a bis c entsprechend gelten und Maßnahmen vorzusehen sind, die, etwa durch gestaffelte Zeitfenster, eine Ansammlung von Kunden vermeiden.

5. Kunst- und Kultureinrichtungen: Die Öffnung von Einrichtungen wie Theatern, Opern, Konzerthäusern, Bühnen, Musikclubs, Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten sowie entsprechende Veranstaltungen sind untersagt; dies gilt auch für Kinos mit Ausnahme von Autokinos; die

Außenbereiche von zoologischen und botanischen Gärten dürfen geöffnet werden, wenn angemessene Schutz- und Hygienekonzepte eingehalten werden und durch die Besucherin oder den Besucher, ausgenommen Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ein negatives Ergebnis einer innerhalb von 24 Stunden vor Beginn des Besuchs mittels eines anerkannten Tests durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorgelegt wird.

6. Sport: Die Ausübung von Sport ist nur zulässig in Form von kontaktloser Ausübung von Individualsportarten, die allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstands ausgeübt werden sowie bei Ausübung von Individual- und Mannschaftssportarten im Rahmen des Wettkampf- und Trainingsbetriebs der Berufssportler und der Leistungssportler der Bundes- und Landeskader, wenn

- a) die Anwesenheit von Zuschauern ausgeschlossen ist,
- b) nur Personen Zutritt zur Sportstätte erhalten, die für den Wettkampf- oder Trainingsbetrieb oder die mediale Berichterstattung erforderlich sind und
- c) angemessene Schutz- und Hygienekonzepte eingehalten werden.

Für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ist die Ausübung von Sport ferner zulässig in Form von kontaktloser Ausübung im Freien in Gruppen von höchstens fünf Kindern; Anleitungspersonen müssen auf Anforderung der nach Landesrecht zuständigen Behörde ein negatives Ergebnis einer innerhalb von 24 Stunden vor der Sportausübung mittels eines anerkannten Tests durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen.

7. Gastronomie: Die Öffnung von Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes ist untersagt; dies gilt auch für Speiselokale und Betriebe, in denen Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden; von der Untersagung sind ausgenommen:

- a) Speisesäle in medizinischen oder pflegerischen Einrichtungen oder Einrichtungen der Betreuung,
- b) gastronomische Angebote in Beherbergungsbetrieben, die ausschließlich der Bewirtung der zulässig beherbergten Personen dienen,
- c) Angebote, die für die Versorgung obdachloser Menschen erforderlich sind,
- d) die Bewirtung von Fernbusfahrerinnen und Fernbusfahrern sowie Fernfahrerinnen und Fernfahrern, die beruflich bedingt Waren oder Güter auf der Straße befördern und dies jeweils durch eine Arbeitgeberbescheinigung nachweisen können,
- e) nichtöffentliche Personalrestaurants und nichtöffentliche Kantinen, wenn deren Betrieb zur Aufrechterhaltung der Arbeitsabläufe beziehungsweise zum Betrieb der jeweiligen Einrichtung zwingend erforderlich ist, insbesondere, wenn eine in-dividuelle Speiseaufnahme nicht in getrennten Räumen möglich ist;

Ausgenommen von der Untersagung sind ferner die Auslieferung von Speisen und Getränken sowie deren Abverkauf zum Mitnehmen; erworbene Speisen und Getränke zum Mitnehmen dürfen nicht am Ort des Erwerbs oder in seiner näheren Umgebung verzehrt werden; der Abverkauf zum Mitnehmen ist zwischen 22.00 Uhr und 5.00 Uhr untersagt; die Auslieferung von Speisen und Getränken bleibt zulässig.

8. Körpernahe Dienstleistungen: Die Ausübung und Inanspruchnahme von Dienstleistungen, bei denen eine körperliche Nähe zum Kunden unabdingbar ist, ist untersagt; wobei Dienstleistungen, die medizinischen, therapeutischen, pflegerischen oder seelsorgerischen Zwecken dienen, sowie **Friseurbetriebe** und die Fußpflege jeweils mit der Maßgabe ausgenommen sind, dass von den Beteiligten unbeschadet der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen und, soweit die Art der Leistung es zulässt, **Atmenschutzmasken (FFP2 oder vergleichbar)** zu tragen sind und vor der Wahrnehmung von Dienstleistungen eines Friseurbetriebs oder der Fußpflege durch die Kundin oder den Kunden ein **negatives Ergebnis** einer innerhalb von 24 Stunden vor Inanspruchnahme der Dienstleistung

mittels eines anerkannten Tests durchgeführten **Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2** vorzulegen ist.

9. Maskenpflicht im ÖPNV: Bei der Beförderung von Personen im öffentlichen Personennah- oder -fernverkehr einschließlich der entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen samt Taxen und Schülerbeförderung besteht für Fahrgäste sowohl während der Beförderung als auch während des Aufenthalts in einer zu dem jeweiligen Verkehr gehörenden Einrichtung die Pflicht zum Tragen einer **Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar)**; eine Höchstbesetzung der jeweiligen Verkehrsmittel mit der Hälfte der regulär zulässigen Fahrgastzahlen ist anzustreben; für das Kontroll- und Servicepersonal, soweit es in Kontakt mit Fahrgästen kommt, gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (Mund-Nase-Schutz).

Von der Maskenpflicht ausgenommen sind:

- Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- Personen, die ärztlich bescheinigt aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, einer ärztlich bescheinigten chronischen Erkrankung oder einer Behinderung keine Atemschutzmaske tragen können und
- gehörlose und schwerhörige Menschen und Personen, die mit diesen kommunizieren, sowie ihre Begleitpersonen.

10. Beherbergungsbetriebe: Die Zurverfügungstellung von Übernachtungsangeboten zu touristischen Zwecken ist untersagt. Darüber hinaus gelten nach § 28b Abs. 3 Sätze 3 und 8 IfSG seit dem 24. April 2021 **wegen** der Überschreitung des Schwellenwertes von 165 im Zollernalbkreis folgende Regelungen:

11. Schulen: Allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, Hochschulen, außerschulischen Einrichtungen der Erwachsenenbildung und ähnlichen Einrichtungen ist die Durchführung von Präsenzunterricht untersagt. Abschlussklassen und Förderschulen können durch die nach Landesrecht zuständige Behörde von dieser Untersagung ausgenommen werden. Hier bleiben die Regelungen der CoronaVO des Landes Baden-Württemberg abzuwarten, welche am Montag, 26.4.2021, in Kraft getreten sind.

12. Kindertagesstätten, Kinderhorte und die nach § 43 Abs. 1 SGB VIII erlaubnispflichtige Kindertagespflege: Den genannten Einrichtungen ist ein Präsenzbetrieb ebenfalls untersagt.

Für die unter 11. und 12. genannten Einrichtungen können die nach Landesrecht zuständigen Stellen nach von ihnen festgelegten Kriterien eine Notbetreuung einrichten. Hier bleiben ebenfalls die Regelungen der CoronaVO abzuwarten.

Balingen, 23. April 2021

gez. Günther-Martin Pauli
Landrat

Amtsblatt der Gemeinde Jungingen

Herausgeber: Gemeindeverwaltung Jungingen, Lehrstraße 3, 72417 Jungingen, Telefon 07477 873-0, Fax 07477 8259, E-Mail info@jungingen.de.

Druck und Verlag: NUSSBAUM MEDIEN Weil der Stadt GmbH & Co. KG, Merklinger Straße 20, 71263 Weil der Stadt, Telefon 07033 525-0, Fax 07033 2048, www.nussbaum-medien.de. Außenstelle: 72144 Dußlingen, Bahnhofstraße 18, Telefon 07072 9286-0, Fax 07033 3207701. E-Mail jungingen@nussbaum-weilderstadt.de

Verantwortlich: für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen: BM Oliver Simmendinger, für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil: Klaus Nussbaum, 71263 Weil der Stadt. Einzelversand nur gegen Bezahlung der 1/4-jährlich zu entrichtenden Abonnementgebühr. Der Textteil des Amtsblattes wird zusätzlich im Internet veröffentlicht.

Vertrieb: G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Straße 2, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0, E-Mail: info@gsvertrieb.de, Internet: www.gsvertrieb.de

Die Verwaltung informiert



Kostenlose Corona-Bürgertests beim Gemeindesaal – Änderung wegen Feiertag!

Bürgertestaktion mit Anmeldung
Freitag, 30.4.2021, von 15.00 bis 17.00 Uhr
Aufgrund des Feiertags (1. Mai) gibt es in dieser Woche keine Tests am Samstag!
Wichtig: Vorige Anmeldung immer **donnerstags und freitags zwischen 13.00 und 15.00 Uhr unter Tel. 07477 87350**. Wir bitten die im Gemeindeblatt abgedruckten Formulare (Seite 3 und 4) ausgefüllt zum Termin mitzubringen!

Bürgertests ohne Anmeldung
kommender Montag, 3.5.2021, von 11.30 bis 12.30 Uhr
kommender Mittwoch, 5.5.2021, von 7.30 bis 8.30 Uhr
Für alle Bürgertests gilt: wer möchte, der erhält eine Negativ-Bescheinigung, ferner bieten wir im Falle eines positiven Schnelltests die Möglichkeit eines anschließenden PCR-Tests an.

Aus der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 22.4.2021

- Frau Gemeinderätin Patricia Gucwa wurde aus dem Gemeinderat verabschiedet. Sie hat ihr Bürgerrecht durch Wegzug aus der Gemeinde verloren.
- In den Gemeinderat nachgerückt ist auf Basis des Wahlergebnisses der Kommunalwahlen vom 26.5.2019 Herr Dominic Grams (CDU), der in der vergangenen Sitzung von Bürgermeister Oliver Simmendinger verpflichtet wurde.
- Der Bau eines Einfamilienhauses mit zwei Kfz-Stellplätzen im Vornagelweg wurde unter Auflagen genehmigt.
- Für den Bauhof wurde die Beschaffung neuer Holzbearbeitungsmaschinen gemäß aktueller Unfallverhütungsvorschriften im Wert von ca. 15.000,00 € vergeben.
- Aufgrund der jüngsten Corona-Fälle im Kindergarten Jungingen und der damit verbundenen Schließtage sowie der aktuellen Inzidenz bedingten Schließung, hat der Gemeinderat die Rückerstattung der Kindergartenbeiträge an die Eltern für die Monate März, April und Mai taggenau beschlossen.
- Nach eingehender Beratung und Abwägung der Erkenntnisse aus dem vergangenen Corona-Jahr hat sich der Gemeinderat zwar einerseits schweren Herzens, andererseits aber dennoch mit großer Mehrheit gegen die Öffnung des Freibads ausgesprochen.

Bereitschaftsdienste



Ärztlicher Bereitschaftsdienst an Wochenenden/Feiertagen abends ab 19.00 Uhr bis 8.00 Uhr morgens

Tel. 116117

Die Sprechzeiten der Bereitschaftspraxen an den Krankenhäusern Albstadt und Balingen sind an Wochenenden und Feiertagen von 8.00 bis 22.00 Uhr. Mobile Patienten können jederzeit ohne Anmeldung dorthin kommen (auch in der Nacht). Patienten, die aus Krankheitsgründen nicht in der Lage sind, die Bereitschaftspraxen aufzusuchen, werden über die 116117 an den Fahrdienst vermittelt, der sie dann zu Hause aufsucht.

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Tel. 01805 911690

Augenärztlicher Bereitschaftsdienst

Tel. 116117

Kinderärztlicher Bereitschaftsdienst

Tel. 116117

Samstag, Sonn- und Feiertag, 9.00 - 19.00 Uhr
Notfallpraxis Reutlingen, Steinenbergstraße 31

HNO-Bereitschaftsdienst

Tel. 116117

Samstag, Sonn- und Feiertag, 9.00 - 19.00 Uhr
HNO-Notfallpraxis Tübingen, Elfriede-Aulhorn-Straße 5

Gynäkologischer Notdienst/Geburtshilfe

Kreisklinik Balingen

Tel. 07433 9092-0

Unfallrettungsdienst

Deutsches Rotes Kreuz, Tel. 112 oder 19222

Sozialstationen

Sozialstation Hechingen und Umgebung e.V.

Tel. 07471 984860

Sozialstation St. Franziskus e.V.

Tel. 07475 91379

Pflegedienst

Sterbebegleitung/Trauerbewältigung

Hospiz-Arbeitsgemeinschaft beim Caritasverband
für das Dekanat Zollern e.V.

Gutleuthausstraße 8, 72379 Hechingen

Auskunft für den Raum Jungingen erhalten Sie unter Tel.
07477 380 oder 07471 933218 oder 0162 2630156.

Tierärztlicher Notdienst

Den tierärztlichen Notdienst entnehmen Sie bitte den amtlichen Mitteilungen des Landratsamtes, den Tageszeitungen oder erfragen Sie ihn über Ihre Stammpraxis.

Apothekenbereitschaftsdienst

Donnerstag, 29.4.

Eyach-Apotheke, Karlstraße 21, Balingen

Tel. 07433 276117

Freitag, 30.4.

Killertal-Apotheke, Killertalstraße 6, Jungingen

Tel. 07477 633

Samstag, 1.5.

Eugenien-Apotheke Stockoch, Carl-Baur-Weg 2/1, Hechingen

Tel. 07471 2979

Sonntag, 2.5.

Friedrich-Apotheke, Friedrichstraße 17, Balingen

Tel. 07433 904460

Montag, 3.5.

Heidelberg-Apotheke, Heidelbergstraße 22, Bisingen

Tel. 07476 8411

Dienstag, 4.5.

Stadt-Apotheke, Friedrichstraße 27, Balingen

Tel. 07433 7071

Mittwoch, 5.5.

Apotheke Spranger, Obertorplatz 1, Hechingen

Tel. 07471 2387

Aktuelle Informationen



SARS-CoV-2-Fälle im Zollernalbkreis

7.322,00 Fälle insgesamt

808,00 Aktuell Infizierte

6.376,00 Genesene *

138,00 Covid-19-Todesfälle

253.5 Inzidenz*

Stand: 26.4.2021, 15:45 Uhr

*Neuinfektionen / 100.000 Einwohner
in den letzten 7 Tagen

Zollernalb Klinikum

Patienten mit unheilbarer COVID-19-Diagnose

33,00

7 auf der Intensivstation davon 5 beatmet

Stand: 26.4.2021, 10:00 Uhr

Impfungen

Gesamt: 40.607,00

Kreisimpfzentrum & Impfteams: 36.252,00

Davon Erstimpfungen: 30.021,00

Davon Zweitimpfungen: 6.231,00

Stand: 26.4.2021, 16:00 Uhr

Impfungen niedergelassene Ärzte: 4.355,00

Davon Erstimpfungen: 4.347,00

Davon Zweitimpfungen: 8,00

Stand: 25.4.2021

Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Zollernalb e.V.

DRK-Gymnastik fällt bis auf Weiteres aus

Aufgrund der aktuellen Situation der Covid-19-Pandemie und der weiter steigenden Infektionszahlen hat sich der DRK-Kreisverband Zollernalb e.V. entschlossen, alle DRK-Gymnastikgruppen bis auf Weiteres abzusagen. Wir bitten für diese präventive Maßnahme betr. der Risikogruppen um Verständnis. Gerne können Sie mit Ihrem Anliegen mit uns telefonisch oder per E-Mail Kontakt aufnehmen (07433 9099843 oder elvira.bruehle@drk-zollernalb.de).

DRK-Kleiderladen

Wir mussten leider aufgrund den weiter ansteigenden Infektionszahlen den Kleiderladen bis auf Weiteres schließen. Wir hoffen auf eine zeitnahe Öffnung und freuen uns, Sie auch dann wieder als Kunde bei uns willkommen zu heißen. Bleiben Sie gesund!

Sicherheit zu Hause: der DRK-Hausnotruf

Der Hausnotruf hat sich seit über 30 Jahren im Alltag und bei Notfällen bewährt und ist seit 2005 zertifiziert durch den TÜV Süd. Besonders für alleinstehende ältere Menschen bietet der Notruf Sicherheit. Er kann Angehörige entlasten und dazu beitragen, dass ältere Menschen länger in ihren eigenen vier Wänden leben können. Durch einen kleinen Sender, der am Körper getragen wird, kann der Alarm ausgelöst und damit eine direkt Sprechverbindung zur DRK-Hausnotrufzentrale hergestellt werden, die ganz in Ihrer Nähe ist. Diese leitet umgehend weitere Hilfsmaßnahmen ein, wie zum Beispiel Anruf bei einem Angehörigen oder Entsendung des Rettungsdienstes. Weitere Informationen erhalten Sie unter Tel. 07433 909955 oder per E-Mail hausnotruf@drk-zollernalb.de.

Ruheforst

Kostenlose, individuelle Informationsführung im RuheForst Zollerblick bei Hechingen am Mittwoch, 12.5.2021, und Freitag, 21.0.2021. Anmeldung für individuelle Uhrzeit unter Tel. 0151 50986939 oder 07471 621796. Treffpunkt: Parkplatz RuheForst Zollerblick (Navigation: Lindichstraße, 72379 Hechingen und der Beschilderung folgen). Bitte tragen Sie Ihren Mund-Nasen-Schutz und halten Sie sich an die vorgeschriebene Abstandsregelung. Weitere Informationen auch unter: www.ruheforst-zollerblick.de. Wir freuen uns auf Ihren Anruf!

Kirchliche Mitteilungen



Katholische Kirchengemeinde

Gottesdienste der röm.-kath. Kirchengemeinde Burladingen-Jungingen

Corona-Verordnung

Gottesdienste sind weiterhin möglich. Die dafür geltenden Hygiene-Bestimmungen müssen weiterhin strikt eingehalten werden: Mindestabstand, Maskenpflicht, kein Gesang.

Hinweis zur Maskenpflicht bei Gottesdiensten

auch bei Gottesdiensten im Freien. Für die Maskenpflicht gelten seitens der Landesregierung folgende Vorgaben. Bei Gottesdiensten ist von den Gläubigen eine medizinische Maske zu tragen. Dazu zählen OP-Masken, FFP2-Masken und solche vergleichbarer Standards, vgl. § 1i Corona-VO. Für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren ist auch eine nicht-medizinische Alltagsmaske zulässig, jüngere Kinder sind von der Maskenpflicht befreit. Die Erfassung der Gottesdienstteilnehmer/-innen unterliegt der strengen Datenschutzverordnung der Erzdiözese Freiburg und wird allein für den Zweck einer notwendigen Kontaktnachverfolgung durch das Gesundheitsamt angelegt und nach einer Frist von vier Wochen wieder vernichtet. Das Kontaktformular kann auf der Homepage der Kirchengemeinde heruntergeladen werden!

Die Erfassung der Gottesdienstteilnehmer/-innen unterliegt der strengen Datenschutzverordnung der Erzdiözese Freiburg und wird allein für den Zweck einer notwendigen Kontaktnachverfolgung durch das Gesundheitsamt angelegt und nach einer Frist von vier Wochen wieder vernichtet. Das Kontaktformular kann auf der Homepage der Kirchengemeinde heruntergeladen werden!

Grundsätzlich sind keine Anmeldungen mehr für Gottesdienste notwendig!

Anmeldungen zu den Gottesdiensten sind nicht mehr erforderlich. Der Ordnungsdienst ist weiterhin angehalten, nur mögliche Plätze zu besetzen. Sollte tatsächlich ein Gottesdienst einmal voll besetzt sein, dann haben Sie bitte Verständnis, wenn Sie abgewiesen werden.

Ausnahmen sind Gottesdienste in:

Hörschwag: Anmeldung erforderliche für Sonntagsgottesdienste wie auch Vorabendmessen immer bei Adelbert Dehner unter Tel. 07124 1785 (keine Anmeldung für Werktagsgottesdienste).

Stetten: Anmeldungen ab sofort erforderlich für Sonntagsgottesdienste wie auch Vorabendmessen nimmt Otilie Bitschnau telefonisch oder per SMS/WhatsApp/Signal entgegen unter 0174 3120805 (keine Anmeldung für Werktagsgottesdienste).

Samstag, 1. Mai - hl. Josef, der Arbeiter

18.30 Uhr (Sal) Eucharistiefeier/Vorabendmesse zum Sonntag
18.30 Uhr (Hau) Eucharistiefeier/Vorabendmesse zum Sonntag
18.30 Uhr (Ste) Eucharistiefeier/Vorabendmesse zum Sonntag

Sonntag, 2. Mai - hl. Athanasius

10.00 Uhr (Bur) Eucharistiefeier
12.00 Uhr (Bur) syrischer Gottesdienst
14.00 Uhr (Rin) Keine Maiandacht, sie fällt aus!
18.30 Uhr (**Jun**) Eucharistiefeier für die Pfarrgemeinde
Gottesdienst wird von nun an regelmäßig stattfinden.

Erreichbarkeit des Pfarrbüros

Das Pfarrbüro der röm.-kath. Kirchengemeinde ist für Besucher/-innen geschlossen!
Telefonisch sind wir für Sie wie folgt erreichbar:
Dienstag bis Freitag, jeweils von 9.00 bis 11.00 Uhr unter Tel. 07475-351

Gerne beantworten wir Ihre Fragen auch per E-Mail. Sie können uns natürlich auch Nachrichten über unseren Briefkasten zukommen lassen.

Glutenfreie Hostien

Wir möchten unsere Gottesdienstbesucher/-innen darauf hinweisen, dass wir für den Empfang der Kommunion glutenfreie Hostien (auch bei Zöliakie verträglich) vorrätig haben. Sollten Sie glutenfreie Hostien benötigen und wünschen, dann bitten wir Sie, dass Sie sich im Pfarrbüro telefonisch (07475 351) oder per E-Mail (sekretariat@kath-burladingen.de) melden.

Haus- und Krankenkommunion in unserer Seelsorgeeinheit
Am kommenden **Freitag, 30.4.2021**, ab 10.00 Uhr finden in Jungingen wieder Besuche zur Krankenkommunion statt. Diejenigen, die auf der Liste stehen, werden zu den oben angegebenen Zeiten automatisch besucht. Wer aufgrund der Corona-Pandemie keine hl. Kommunion wünscht, möge sich bitte im Pfarrbüro abmelden (Tel. 07475 351).

Vorankündigung

Jeden Sonntagabend Gottesdienst in Jungingen

Ab 2. Mai 2021 wird regelmäßig jeden Sonntagabend um 18.30 Uhr ein Gottesdienst in der Kirche St. Silvester in Jungingen stattfinden.

Evangelische Kirchengemeinde

Veranstaltungen:

Sonntag, 2. Mai - Kantate - 4. Sonntag nach Ostern

Wochenspruch:

Singet dem Herrn ein neues Lied, denn er tut Wunder.
(Ps 98,1)

10.00 Uhr Gottesdienst mit dem Posaunenchor
Diana Trick und Alexander Baumgärtner
in der Johanneskirche (Pfarrer Würth)

Besinnung

Liebe Leserin und lieber Leser!

Singen Sie? Was für eine Frage. Und doch: In unserer Mediengesellschaft hören wir täglich viele Lieder an PCs, Handys, iPhones, Radio und natürlich auch im Fernsehen. Aber selbst singen? Wenn Sie es nicht mehr tun, dann erinnern Sie sich doch für einen Augenblick an Lieder, die Sie kennen. Warum nicht einmal wieder selbst singen - ob das ein Wanderlied ist: „Das Wandern ist des Müllers Lust“ oder ein Kinderlied: „Schlaf Kindlein schlaf“ oder Gospels wie etwas „We shall overcome ...“ und wenn Sie kein „altes“ Lied kennen oder eben diese „alten“ nicht singen wollen, warum nicht Lieder am Radio mitsingen? Es tut unserer Seele, mehr noch, uns überhaupt tut es gut, wenn wir singen - ob es nun „richtig“ oder „falsch“ gesungen ist, spielt dabei keine Rolle. Singen tut gut - singen macht uns fröhlicher und freier.

Der Sonntag Kantate meint in seiner Tiefe: Wenn wir Gott ein Lied singen, dann geht über uns der Himmel auf. Wir spüren etwas von Gottes Größe, von Gottes Geborgenheit und zugleich kommt bei uns die Freude an unserem Leben an und auch ein Gefühl von Zufriedenheit.

Übrigens: Alle Lieder, die wir in der Kirche singen, ob es alte oder neue Lieder sind, singen wir zum Lob Gottes und zugleich zu unserer eigenen Freude. In den Gottesdiensten begleitet uns in der Regel die Orgel. Sie macht uns Mut, mitzusingen und sie gibt uns in der Vielfalt ihrer Töne Freude ins Herz. Zurzeit haben wir in den Gottesdiensten eine Sängerin oder einen Sänger, da der Gemeindegesang immer noch verboten ist.

Was wird das für ein Singen sein, wenn wieder alle singen dürfen. Ich freue mich darauf.

Noch ein Anliegen:

Ich stelle immer wieder fest, dass auf dem Friedhof viele der Gottesdienstbesucher nicht mitsingen. Das ist schade denke ich dann immer. Denn wenn wir schon Mühe habe, die Trauer in Worte zu fassen, so helfen uns die Trauerlieder insbesondere, dass wir besser an unsere Gefühle herankommen. Außerdem tragen wir durch die Lieder bei, dass die unmittelbar Trauernden getragen werden in den gesungenen Liedern.

Der Sonntag (Kantate) wäre einer der drei Konfirmations-sonntage gewesen. Nun sind alle Konfirmationen in den Juli verlegt worden, um hoffentlich dann auch Familienfeste feiern zu können.

Ich wünsche allen eine gesegnete Woche und frohes Singen. Mit einem freundlichen Gruß!

Pfarrer Horst Jungbauer

Um Gott zu loben,
muss man leben,
und um zu leben,
muss man das Leben lieben -
trotz allem.

Elie Wiesel

Vereinsmitteilungen



Musikverein "Eintracht" Jungingen e.V.



Der Mai ist gekommen!

Nach langer Zwangspause werden wir **kommenden Samstag** den Mai musikalisch von unseren Balkonen aus willkommen heißen.

Ab 11.00 Uhr darf zugehört, aber auch mitgesungen werden. Wir freuen uns sehr!

Aus dem Verlag

Americano

Dieser Drink ist genau das Richtige für ein frühlingshaftes Sonnetanken oder als Starter für ein schönes Essen! Na dann „Prost“!

Zubereitungszeit: 20 Minuten

Schwierigkeitsgrad: leicht

Rezeptautor/Rezeptautorin: Alexander Mayer

Zutaten

- 4 cl roter Wermut
- 4 cl Bitteraperitif (z. B. Campari)
- Soda oder Mineralwasser
- 1 Schnitz Bio-Orange

Außerdem:

- ein Longdrink-Glas
- Eiswürfel

Zubereitung

Für den „Americano“ Wermut und Bitteraperitif in einem Longdrink-Glas mit viel Eis mischen und mit Soda oder Mineralwasser auffüllen. Einen Orangenschnitt ins Glas geben.

Quelle: Kaffee oder Tee, Mo. – Fr., 16.05 – 18.00 Uhr, im SWR

Radfahren

Ich hätte früher nie geglaubt,
dass Urlaub einmal nicht erlaubt.
Doch nun ist das zweite Jahr,
in dem ich nicht in Urlaub fahr.
Corona hat uns viel geraubt,
doch Radfahren ist noch erlaubt.
Beim Überholen ist zudem
das Abstandhalten kein Problem.
Im Winter hab ich's nicht genutzt,
doch im Februar geputzt.
So sitz' ich öfter mal aufs Rad.
„Wohin?“ frag ich mich eben grad.
Reichenbach bietet die Wahl,
mal bergauf, mal nur im Tal.
Der Fils entlang ist es fast eben,
doch gibt es Hügel gleich daneben.
Drum gibt es stets sehr viele
schöne angestrebte Ziele.
Mit Motorkraft, das ist das Gute,
ist befahrbar jede Route.
Und wo's ohne Akku schlaucht,
wird nur die halbe Zeit gebraucht.
Selbst am Schluss vom Nassachtal
wird's für Ungeübte eine Qual.
Und hinauf nach Baltmannsweiler
ist es zwischendrin viel steiler.
Mit 20 und meist schneller noch
fahr ich von unten bis ganz hoch.
Gerne geht's auch weiter weg.
Nach Schwäbisch Gmünd oder zur Teck.
Mit Muskelkraft früher angestrengt.
Mit Akku heut' leicht hochgelenkt.
Selbst mit 72 Jahren
kann ich so noch Strecken fahren.
Fühl mich immer fit und munter,
fahr gern hoch – doch auch gern runter.
4, 5 Stunden – nie zu weit.
100 km - keine Seltenheit.
Wo ich heut' mit'm Rad hinfahr,
's Auto früher selbstverständlich war.

Bernd Pichlkostner, Reichenbach an der Fils



Wassonstnoch interessiert

gemeinshelfen.de

Kostenloses Webinar 5. Mai 2021 um 16 Uhr



➔ Anmeldungen bis 4. Mai 2021

Ihrem Verein fehlen die nötigen Geldmittel für ein Vereinsprojekt?

Wir zeigen Ihnen, wie Sie

- zu mehr Spendengeldern für Ihren Verein kommen
- mit Online-Fundraising noch mehr für Ihren Verein herausholen
- Ihren Anteil an zusätzlichen 20.000 € sichern

Mehr Informationen und Anmeldung auf
www.gemeinshelfen.de/aktionen